

Anforderungen an die Haltung von **Giftschlangen**

Neben der Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen steht bei der Haltung von **Giftschlangen** zusätzlich die Sicherheit von Tierhalter und Drittpersonen im Vordergrund. Die Haltung von **Giftschlangen** ist bewilligungspflichtig und erfordert Erfahrung sowie spezielle Sicherheitsvorkehrungen.

Als Voraussetzungen zum Erhalt einer kantonalen Bewilligung gelten für **alle **Giftschlangen-haltungen****:

- Die vorgeschriebene Ausbildung muss nachweislich absolviert worden sein.
- Es dürfen nur Schlangen gehalten werden, deren Gefährlichkeit der vorhandenen Erfahrung entspricht (s. Seite 2 dieses Merkblatts).
- Die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung betreffend Gehegeabmessungen, Einrichtungen, Klima, usw. müssen volumänglich erfüllt werden. Es dürfen nur Schlangen gehalten werden, die in Gefangenschaft geboren wurden oder aus nachweislich bewilligten Wildfängen stammen.
- Jedes Terrarium muss einzeln abschliessbar und mit dem wissenschaftlichen Namen und der Anzahl Tiere beschriftet sein. Der Raum, in dem sich die Terrarien befinden muss abschliessbar und einbruchsicher sein. Die Schlüssel sind so aufzubewahren, dass nur befugte Personen den Raum und die Terrarien öffnen können.
- Es ist eine Tierbestandesliste zu führen. Dem Kantonstierarzt der Urkantone ist jeweils Ende Jahr unaufgefordert eine Kopie der aktuellen Liste zuzustellen.
- Es muss ein Notfallkonzept vorhanden sein. Dieses ist gut sichtbar ausserhalb des Raums, in dem sich die Schlangen befinden, anzubringen. Eine Kopie des Konzepts ist dem Kantonstierarzt zuzustellen. Bei Änderungen des Konzepts ist dem Kantonstierarzt unaufgefordert eine Kopie der aktuellen Version einzureichen.
- Die Ferien- und Notfallvertretung ist zu regeln. Die vertretende Person muss die Ausbildungsanforderungen ebenfalls erfüllen. Name und Kontaktangaben sind im Notfallkonzept anzugeben.
- Es muss sichergestellt sein, dass allenfalls notwendige Antivenine im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters.
- Entwickelte Tiere müssen unverzüglich der kantonalen Polizei und dem Kantonstierarzt der Urkantone gemeldet werden.
- Vorfälle mit den Schlangen, welche eine ärztliche Behandlung notwendig machten, sind dem Kantonstierarzt zu melden.
- Die Tierhaltung wird regelmässig durch den Kantonstierarzt kontrolliert, die Kontrolle kann dabei auch unangemeldet erfolgen.
- Die Sicherstellung der notwendigen Versicherungen (z.B. Haftpflicht) obliegt dem Tierhalter.

Für **Ersthalter** von **Giftschlangen** gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- Keine in der Vergangenheit festgestellten Mängel bei der Haltung von Tieren.
- In den ersten zwei Jahren dürfen nicht mehr als sechs **Giftschlangen** gehalten werden. Diese dürfen dabei nicht mehr als drei Arten umfassen es dürfen und nicht mehr als zwei Tiere pro Terrarium gehalten werden. Eine Nachzucht ist in den ersten zwei Jahren nicht erlaubt.

Anforderungen an die Erfahrung zur Haltung von Giftschlangen

| Kategorie Gefährlichkeit | Voraussetzungen |
|--------------------------|---|
| 1 | Mindestens dreijährige Erfahrung in der Haltung von ungiftigen Schlangen |
| 2 | Mindestens zweijährige Erfahrung in der Haltung von Giftschlangen der Kategorie 1 |
| 3 | Mindestens zweijährige Erfahrung in der Haltung von Giftschlangen der Kategorie 2 |
| 4 | Mindestens dreijährige Erfahrung in der Haltung von Giftschlangen der Kategorie 3 |

Liste der Giftschlangen der Kategorie 1 (niedrige Gefährlichkeit, geeignet für Ersthalter):

A

Agkistrodon bilineatus
Agkistrodon contortrix
Agkistrodon taylori

B

Boiga sp.

C

Cryptelytrops albolabris
Cryptelytrops andersonii
Cryptelytrops cantori
Cryptelytrops erythrus
Cryptelytrops fasciatus
Cryptelytrops honsonensis
Cryptelytrops kamburiensis
Cryptelytrops labialis
*Cryptelytrops (syn. *Trimeresurus*) venustus*

M

Montivipera sp.

T

Trimeresurus andalasensis
Trimeresurus borneensis
Trimeresurus brongersmai
Trimeresurus phuketensis
Trimeresurus puniceus
Trimeresurus rubeus
Trimeresurus sichuanensis
Trimeresurus sumatranus
Trimeresurus toba
Trimeresurus trigonocephalus
Trimeresurus wiroti
Trimeresurus fucatus
Trimeresurus gracilis
Trimeresurus gramineus
Trimeresurus huttoni
Trimeresurus laticinctus
Trimeresurus macrops
Trimeresurus malabaricus
Trimeresurus strigatus
*Trimeresurus (syn. *Cryptelytrops*) venustus*

V

Vipera aspis
Vipera lotievi
Vipera magnifica
Vipera monticola
Vipera seoanei
Vipera ursinii

Die Zuteilung von Schlangenarten der Kategorien 2 – 4 wird auf Gesuch hin angegeben.

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)
Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1)